

Statuten des Vereins der Freund:innen des Kammerorchesters InnStrumenti

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Freund:innen des Kammerorchesters InnStrumenti".
2. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und seine Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend auf Österreich, Deutschland, Italien, die Schweiz und Liechtenstein.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich, insbesondere soll ein Zweigverein in Südtirol errichtet werden.

§ 2: Zweck

Der Verein, bezweckt:

1. die Förderung der Aktivitäten des Kammerorchesters InnStrumenti
2. die besondere Förderung junger Künstler:innen,
3. Die Förderung von Kompositionsaufträgen und von Aufnahmen auf Tonträgern
4. Die Hebung des Bekanntheitsgrades und der öffentlichen Wahrnehmung des Kammerorchesters InnStrumenti.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Konzerte und Veranstaltungen
- Vorträge und Diskussionen
- Pressekonferenzen und Medienarbeit
- Die Website und Werbeveranstaltungen

Als materielle Mittel dienen:

- Beitrittsgebühren
 - Mitgliedsbeiträge:
 - Förderungen
 - Spenden
 - Sponsorleistungen
 - Sonstige Zuwendungen
-

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in 1.ordentliche, 2. fördernde und 3. Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich unmittelbar an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch besondere ideelle oder materielle Leistungen unterstützen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um das Tiroler Kammerorchester InnStrumenti ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können physische Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften haben dem Vorstand mitzuteilen, durch wen sie in den Organen des Vereins vertreten werden.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Bis zur Gründung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Die Vereinsgründer sind Dr. Franz Fischler, Prof. Mag. Dr. Gerhard Sammer, Thomas Steinbrucker. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Gründung des Vereins wirksam.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe, bzw. der elektronischen Übermittlung maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der in der Zwischenzeit fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht zu. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand in jeder Generalversammlung über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu übermitteln.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über die Gebarung des Vereins sowie den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (§14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 (zwei) Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt:
 - a. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder des Vorstands,
 - b. über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. gemäß Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. gemäß Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten).

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder Brief einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin/ den Präsidenten, durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail oder Brief einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Zahl der Stimmübertragungen ist auf max. zwei beschränkt.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Generalversammlung in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident / Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen und für die fördernden Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus min. vier und max. sieben Mitgliedern; und zwar mind. aus:
 - ✓ dem Präsidenten/der Präsidentin und dessen/deren Stellvertreter:in
 - ✓ dem/der Schriftführer:in
 - ✓ dem/der Kassier:in
 - ✓ und mindestens einem bis maximal drei weiteren Mitgliedern
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren und in der nächstfolgenden Generalversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; maximal zweimalige Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese:r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt die/der/ Präsidentin/Präsident, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese:r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt entweder durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein (§6) oder durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3), durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechnungswesens
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein teilweise nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten/Präsidentin erteilt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Präsidentin/Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Die/der Präsidentin/Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
6. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter:innen.

§ 14: der Geschäftsführer/ Die Geschäftsführerin

1. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin wird über Vorschlag des Präsidenten/ der Präsidentin vom Vorstand bestellt.
2. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Vereins und unterstützt die Vereinsorgane bei ihren Tätigkeiten.
3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist für die Organisation des Vereinsbüros, für die Erledigung der Schriftstücke des Vereins, für die Vorbereitung der Berichte, sowie für die ordnungsgemäße Buchhaltung des Vereins verantwortlich.
4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist für die korrekte und zeitgerechte Erledigung der Organbeschlüsse und der Aufträge des Präsidenten verantwortlich.
5. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist berechtigt an den Sitzungen aller Vereinsorgane teilzunehmen.

§ 15: Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen

1. Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen obliegen die Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat den Rechnungsprüfern /-innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern / -innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der andere Streitteil macht über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein ordentliches Vereinsmitglied als Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Endet diese Wahl mit Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Vereinsorgan angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig

§ 17: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei dieser außerordentlichen Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine weitere Versammlung auf einen mindestens 14 Tage späteren Termin einzuberufen. In dieser Versammlung kann ein solcher Beschluss gefasst werden, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und eine absolute Mehrheit dafür stimmt.
3. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklungsvertreterIn zu berufen.
4. Die Liquidation findet durch den im Amt befindlichen Vorstand statt. Er hat das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation zuzuführen, die ausschließlich gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Das Vermögen darf keinesfalls Vereinsmitgliedern zugutekommen.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach dem Auflösungsbeschluss der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.